



# **Amtsblatt**

## der Samtgemeinde Schüttorf

---

**Nr. 3**

**Jahrgang 2025**

**Erscheinungstag: 21.01.2025**

---

### **Inhalt**

Satzungsbeschluss der Gemeinde Ohne  
Innenbereichssatzung in Ohne „Schüttorfer  
Straße/Feldhoek, Burstegge“



# Gemeinde Ohne

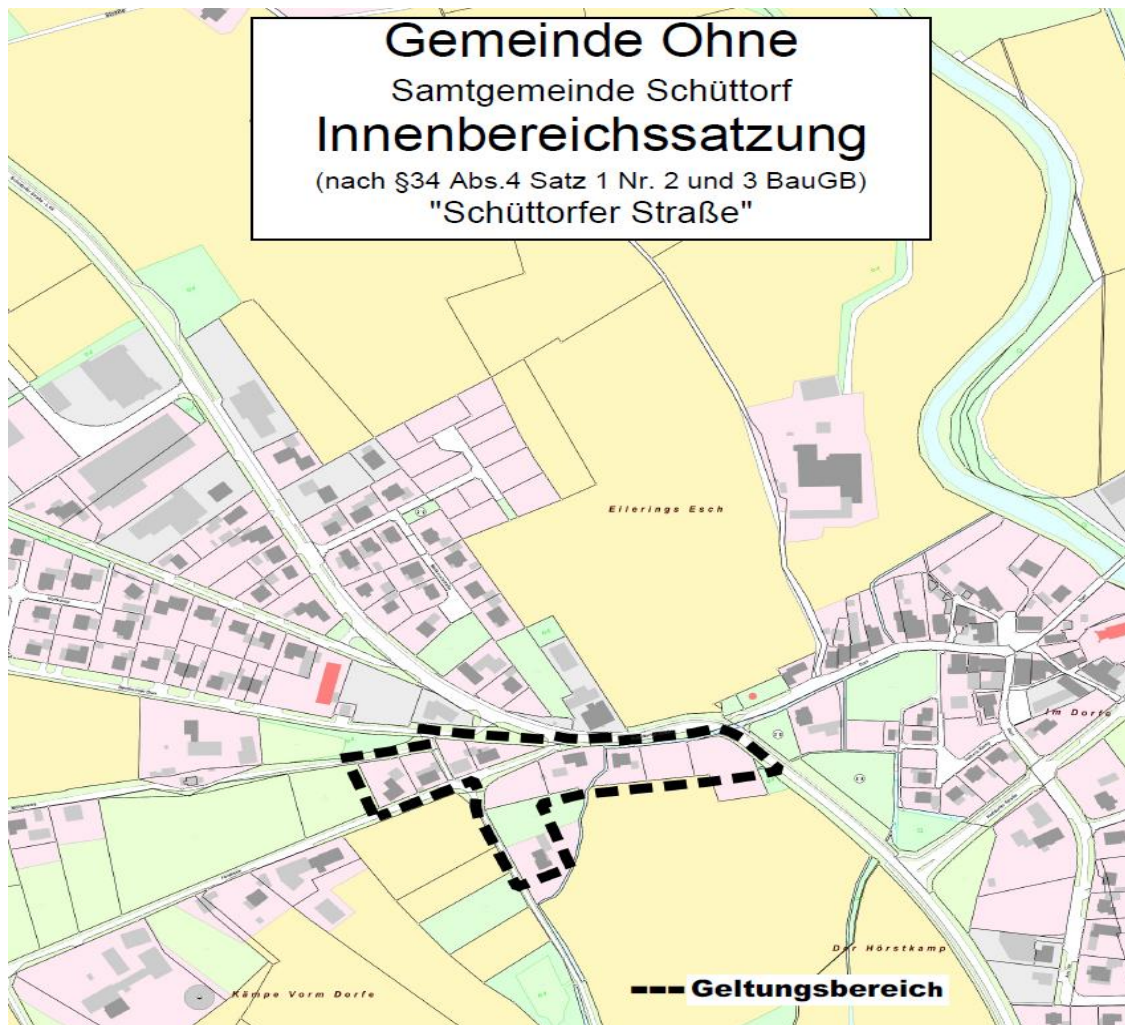
## Bekanntmachung

### Bekanntmachung

#### Bauleitplanung der Gemeinde Ohne

Der Rat der Gemeinde Ohne hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 die Innenbereichssatzung in Ohne „Schüttorfer Straße/Feldhoek/Bursteppe“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen sowie die Begründung dazu gebilligt.

Der Geltungsbereich dieser Innenbereichssatzung ergibt sich aus nachfolgender Planskizze:



Ziel und Zweck der Innenbereichssatzung in Ohne ist die Aufstellung einer städtebaulichen Satzung im Bereich „Schüttorfer Straße/Feldhoek/Burstegge“. Darin ist beabsichtigt, die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile festzulegen (Klarstellungssatzung). Darüber hinaus werden einzelne Außenbereichsflächen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen (Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung).

Mit dieser Bekanntmachung ist die o.g. Innenbereichssatzung rechtskräftig geworden.

Die Innenbereichssatzung kann gemäß § 12 BauGB im Bürgermeisteramt der Gemeinde Ohne, Wettringer Str. 8, 48465 Ohne, eingesehen werden. Für die Einsichtnahme ist vorab telefonisch ein Termin unter der Tel. Nr. 05923-5369 zu vereinbaren.

### Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Innenbereichssatzung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler beim Erlass eines Bebauungsplanes, der nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ohne unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schüttorf, den 20.01.2025

Die Bürgermeisterin